

vorab per E-Mail an:

██████████@magistrat.bremerhaven.de  
██████████@magistrat.bremerhaven.de



NABU Bremerhaven-Wesermünde · Grashoffstr. 21a · 27570 Bremerhaven

Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Stadtplanungsamt  
██████████ o.V.i.A.  
Fährstraße 20  
27568 Bremerhaven

## Bremerhaven-Wesermünde

**Francesco-Hellmut Secci**

1. Vorsitzender

Tel. 0471 200470  
info@NABU-Bremerhaven.de

Bremerhaven, 20.05.2021

Ihr Schreiben vom 16.04.2021  
Ihr Zeichen 61/3

**Stellungnahme des NABU Bremerhaven-Wesermünde  
im Rahmen der Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4  
Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 494 „Green Economy-  
Gebiet Lune Delta“ im Fischereihafen**

hier: Scoping

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte ██████████,

im Folgenden nimmt der NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, in Ergänzung zur Teilnahme am Online-Scoping-Termin am 07.05.2021, Stellung zu Ihrem Vorschlag zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung („Scoping-Papier“) sowie zu den weiteren vorliegenden Vorentwürfen der Fachgutachten und Vorplanungen.

Als ehrenamtlichen Naturschutzverein war es uns in der kurzen Zeit nicht möglich, das umfangreiche Scoping-Material im Umfang von 626 Seiten detailliert zu prüfen. Die Belange des NABU, der Umwelt- und Naturschutz, werden im Grundsatz durch alle in den Scoping-Unterlagen betrachteten Bereiche berührt.

Sollten bestimmte Aspekte aus den Scoping-Unterlagen an dieser Stelle nicht angesprochen werden, so ist dies nicht als Zustimmung durch den NABU zu verstehen oder als Aussage, dass durch bestimmte Aspekte die Belange des NABU nicht berührt werden. Dies ist einzig dem Umstand geschuldet, dass dem Scoping vor dem Hintergrund der umfangreichen Unterlagen zu wenig Zeit eingeräumt wird.

Der NABU behält es sich daher vor, sich im weiteren Verfahren zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Interesse aller Beteiligten weitere fachliche Hinweise und Anmerkungen zu geben.

**Naturschutzbund Deutschland (NABU)  
Gruppe Bremerhaven-Wesermünde e.V.**

Grashoffstraße 21a  
27570 Bremerhaven  
Telefon 0471 200470  
info@NABU-Bremerhaven.de  
www.NABU-Bremerhaven.de

1. Vorsitzender: Francesco-Hellmut Secci
2. Vorsitzende: Gabriele Michaelis

Eingetragen beim Amtsgericht Bremen  
Vereinsregisternummer: VR 863

**Spendenkonto**

Weser-Elbe-Sparkasse  
IBAN DE49 2925 0000 0002 8052 78  
BIC BRLADE21BRS

Aufgrund der Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen kommt der NABU zum Schluss, dass die o.g. Bauleitplanung mit den von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vereinbar ist.

Der NABU begrüßt ausdrücklich die Bestrebungen der Stadt Bremerhaven, im Sinne einer „Green Economy“ nachhaltige Gewerbegebiete zu schaffen. Dies sollte jedoch kein einmaliges Projekt sein. Eine umweltgerechte und nachhaltige Herrichtung sollte auf allen z.Zt. noch freien Gewerbeflächen Priorität der Stadt sein, die Ihren Titel „Klimastadt“ stets mit Stolz, aber nicht immer mit Konsequenz trägt.

Der unbezifferbare Wert der Luneplate als Brut- und Gastvogellebensraum, nicht nur für die Seestadt Bremerhaven, sondern für den gesamten norddeutschen Raum, ist weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt. Aus Sicht des NABU handelt es sich bei der Luneplate um das sensibelste Stück Natur in der ganzen Stadt. Mit Bedauern müssen wir daher feststellen, dass dieser für Natur, Landschaft und Erholung unfassbar wertvolle Bereich immer wieder Gegenstand planerisch mehr als fragwürdiger Entscheidungen wird.

Dazu gehört die Errichtung einer der weltweit größten Windenergieanlagen am ehem. Flugplatz Luneort genauso wie der geplante Bau des Offshore-Terminal Bremerhaven (OTB). Auch den Entscheidungsträgern müsste mittlerweile bewusst sein, dass solche Projekte am Rande eines so wertvollen Gebiets kein gutes Licht auf die Stadt werfen.

Der Bau eines Gewerbegebiets nicht nur in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet Luneplate, sondern direkt angrenzend, entbehrt aus Sicht des NABU daher grundlegenden naturschutzfachlichen Sachverstand.

Der NABU würde sich freuen, wenn die Seestadt ein wirklich nachhaltiges Gewerbegebiet vorweisen könnte. Aber dafür darf nicht eine der letzten Naturoasen der Stadt in Gefahr gebracht werden. Die Luneplate sollte so lange es nur geht von Bebauung freigehalten werden. Der NABU ist davon überzeugt, dass es bessere und vor allem naturverträglichere Lösungen gibt.

**Der NABU Bremerhaven-Wesermünde lehnt daher die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“ ab.**

**Der NABU plädiert eindringlich an die Stadt Bremerhaven, die notwendige Zeit zu investieren, um nach umweltverträglicheren Möglichkeiten zur Entwicklung eines nachhaltigen Gewerbegebiets zu suchen.**

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die folgenden fachlichen Hinweise im weiteren Verfahren zu beachten.

Im Folgenden wird die „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen“ (SBUV, 2006) in Kurzform als „Handlungsanleitung“ bezeichnet.

## Erfassungsberichte

Es ist für den NABU nicht nachvollziehbar, warum für den Bereich des Gründungszentrums ein eigenständiger Erfassungsbericht erstellt wurde. Das Gründerzentrum ist Teil des Bebauungsplans Nr. 494 (bzw. B-Plan Nr. I). Im Interesse aller Beteiligten sollte versucht werden, Dopplungen zu vermeiden. Die weiteren Anmerkungen beziehen sich in erster Linie auf den Erfassungsbericht zum Gewerbegebiet (ohne Gründerzentrum), gelten aber für den Erfassungsbericht zum Gründerzentrum sinngemäß.

## Untersuchungstiefe

Voranstellend sei darauf hingewiesen, dass die Untersuchungstiefe grundsätzlich zum einen von der Schutzwürdigkeit des Raumes abhängt, in den eingegriffen wird und zum anderen von den vorhabenspezifischen Wirkungen. Vorhabenbedingt kommt es für viele Tier- und Pflanzenarten zu einem Totalverlust der derzeit vorhandenen Lebensraumfunktionen im Bereich des Geltungsbereichs. Darüber hinaus ist durch Lärm, Licht und Kullissenwirkung der Gebäude mit einer erheblichen Entwertung angrenzender Lebensräume zu rechnen.

Wie im Bericht „Gewerbegebiet Luneplate, Vegetationskundliche und faunistische Untersuchungen 2018/19“ festgestellt wird, ist das Gebiet ein **Brutvogellebensraum von nationaler Bedeutung** und ein **Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung**. Die Stadt Bremerhaven trägt damit eine extrem hohe ökologische Verantwortung, derer sie sich bewusst sein sollte.

Aufgrund dieser herausragenden Bedeutung des Gebietes, alleine für die Avifauna, ist eine überdurchschnittlich hohe Ermittlungsintensität geboten. Dazu sei auf Anhang B.I.II der Handlungsanleitung verwiesen, nach der eine hohe Ermittlungsintensität bereits dann geboten ist, wenn lediglich Anhaltspunkte auf ein Vorkommen bedeutsamer Tiere gegeben sind. Im vorliegenden Fall sind diese „Anhaltspunkte“ mehr als überwältigend.

Ein besonderes Augenmerk ist aus Sicht des NABU auf die diversen bauzeitlichen Beeinträchtigungen der im Bericht Teil B zur Entwurfsplanung dargestellten Bauphasen zu legen.

## Untersuchungsräume

Die Untersuchungsräume für die floristischen und faunistischen Erfassungen umfassen allesamt den unmittelbaren Bereich des geplanten Gewerbegebiets, d.h. den Geltungsbereich des B-Plans 494 sowie der geplanten angrenzenden B-Pläne I, II und III.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets ist fachlich wie normativ nicht haltbar. Die durchgeführten Untersuchungen sind alleine deswegen schon zu beanstanden, da sie nur den Vorhabenort zum Gegenstand haben, jedoch nicht den tatsächlichen Wirkraum des Vorhabens. Der Wirkraum eines Vorhabens ist im allgemeinen, und hier im speziellen, grundsätzlich größer als der Vorhabenort.

Hierzu sei auf die Handlungsanleitung verwiesen. Dort wird in Kapitel 6.2 die Abgrenzung des Untersuchungsraums beschrieben. Dort heißt es u.a.:

*„Da die Wirkungen eines Eingriffs häufig über die unmittelbar durch ein Vorhaben veränderten Grund-/Bodenflächen hinausgehen, ist der Betrachtungsraum im Regelfall nicht allein auf den Vorhabenort (die durch das Vorhaben beanspruchte Grund- bzw. Bodenfläche) beschränkt.*

*Der Betrachtungsraum umfasst vielmehr den Vorhabenort und den Raum, in dem die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wirksam werden können, wobei auch die unterschiedlichen „Existenz-Phasen“ des Vorhabens, also die Bau- und die Betriebsphase, zu berücksichtigen sind. Dieser Raum wird auch als Wirkraum bezeichnet.“*

In Kapitel 5.1 des Scoping-Papier heißt es:

*„Der Untersuchungsraum ist allgemein durch die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 494 vorgegeben, dessen Gesamtgröße ca. 100 ha beträgt. Für einzelne Fragestellungen und Aspekte zu den Schutzgütern (u.a. Luft/Lärm, Landschaft/Stadtbild, Pflanzen und Tiere) kann es aus fachlicher Sicht sinnvoll sein, den Untersuchungsraum auf das gesamte Entwicklungsgebiet und das Umfeld (hier: Umfeld, ggf. näher spezifiziert) zu erweitern und diese in die Gesamtbeurteilung mit einzubeziehen.“*

In Kapitel 5.8 werden Vorschläge zu den Untersuchungsräumen für verschiedene Untersuchungen dargestellt. Im Folgenden sei dargestellt, aus welchen Gründen der NABU Bremerhaven-Wesermünde die vorgeschlagenen Untersuchungsräume im Einzelnen als vorhabenbezogen nicht hinreichend bewertet:

#### **Untersuchungsraum Biotoptypenkartierung**

Der Teil des Geltungsbereichs des B-Plans 494, der die Alte Lune umfasst (südlich der Kläranlage) wurde nicht kartiert. Es wurde nicht der gesamte Bereich der nachgelagert geplanten B-Pläne II und III kartiert.

Der Teil des Geltungsbereichs des B-Plans 494, der die Alte Weser umfasst (südlich des geplanten Gründerzentrums) wurde nicht kartiert.

Auch über die Grenzen des Geltungsbereichs hinaus ist mit Beeinträchtigungen von Biototypen zu rechnen. Diese können z.B. durch Veränderungen des Wasserhaushalts (bauzeitliche Wasserhaltungen, Veränderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung etc.) hervorgerufen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass Biototypen bzw. Lebensräume auch immer in ihrer Funktion als faunistische Habitate zu betrachten sind. Eine Entwertung von Biototypen kann auch dadurch hervorgerufen werden, dass für diese Lebensräume charakteristische Arten beeinträchtigt werden. Insofern können auch nicht-offensichtliche Wirkfaktoren wie Lärm und Licht zur Beeinträchtigung von Biototypen führen. Zur Ermittlung solcher Wirkzusammenhänge sei methodisch auf den Leitfaden zur „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ des MKULNV NRW (2016) verwiesen.

#### **Untersuchungsräume Fauna**

Gem. Anhang A.I umfasst der Betrachtungsraum alle Flächen, die von direkten oder indirekten Beeinträchtigungen betroffen sein können. Dazu werden in Anhang A.I.I Aktionsräume angegeben, die als Orientierungswerte zur Abgrenzung des Betrachtungsraums zugrunde gelegt werden können.

### **Untersuchungsraum Brutvögel**

Gem. Anhang A.I.I der Handlungsanleitung ist bei brütenden Singvögeln ein Radius von 25 – 250 m anzusetzen, bei koloniebrütenden Vögeln und größeren Nichtsingvögeln ein Radius von 250 – 5.000 m. Weiterhin werden in Anhang A.I.II Fluchtdistanzen verschiedener Vogelarten genannt. Für den nachgewiesenen Kiebitz wird z.B. eine Distanz von 30 – 100 m angegeben, für die Brandgans 50 – 300 m.

Bei Bauvorhaben muss grundsätzlich beachtet werden, dass bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschiedlich wirkende Beeinträchtigungen auftreten können und daher auch die Wirkräume variieren. So sind ggf. Fluchtdistanzen ein sinnvoller Ansatz zur Abgrenzung eines Untersuchungsraums, genauso können aber, z.B. bei länger andauernden Lärmbelastungen oder optischen Reizen Effektdistanzen anzusetzen sein. Hierzu sei auf die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ des BMVBS (2010, Korrektur 2012) verwiesen. Dort werden auch methodische Ansätze zur Beurteilung von Wirkradien für besondere Fallkonstellationen gegeben, z.B. für die Feldlerche in Abhängigkeit von der Beschaffenheit des Landschaftsraums. In der Arbeitshilfe werden Effektdistanzen von bis zu 500 m angegeben, darunter für Arten, die auch hier nachgewiesen wurden (z.B. Bekassine).

Zu bedenken ist in jedem Fall, dass von den Hallen eine nicht unbeachtliche Kullissenwirkung ausgehen wird, die auf jeden Fall erhebliche Auswirkungen auf die Habitateignung für Wiesenbrüter haben wird.

Aus Sicht des NABU wäre daher ein Untersuchungsraum von 500 m um den Vorhabenbereich angemessen. Aus Sicht des NABU sollte als Vorhabenbereich der gesamte Planungsbereich inklusive der ggf. später hinzutretenden B-Pläne Nr. II und III angenommen werden, um ggf. hinzutretend-kumulative Wirkungen mit abzudecken. Aufgrund der Größe der B-Pläne II und III und ihrer exponierten Lage am Westrand des Vorhabengebietes, dürfen hinzutretend-kumulative Wirkungen dieser Vorhaben nicht vernachlässigt werden.

Lt. Bericht wurde eine Biotopkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen mit Stand 2013 durchgeführt. Der aktuelle Kartierschlüssel hat den Stand Februar 2020. Der NABU bittet darum, sich dadurch ggf. ergebende Änderungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

### **Untersuchungsraum Gastvögel**

Auf die Ausführungen zu den Brutvögeln sei verwiesen. Der Untersuchungsraum für Gastvögel ist entsprechend wissenschaftlicher Erkenntnisse, d.h. anhand von Flucht- bzw. Effektdistanzen und/oder Aktionsräumen abzugrenzen. Der Geltungsbereich eines B-Plans ist eine gedachte Linie ohne Indikation für Vorhabenwirkungen.

Zur Bewertung des Gastvogellebensraums wurde das Bewertungsverfahren nach KRÜGER et al. in der 3. Fassung von 2013 angewandt. Das Bewertungsverfahren liegt mittlerweile in der 4. Fassung von 2020 vor. Der NABU bittet darum, sich dadurch ggf. ergebende Änderungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

### **Untersuchungsräume Fledermäuse, Fische, Libellen, Heuschrecken**

Die o.g. grundlegenden Aussagen zu den aus Sicht des NABU unzureichenden Untersuchungsräumen gelten sinngemäß auch für die weiteren untersuchten

Artengruppen. Aus Sicht des NABU ist eine Überprüfung der Untersuchungsräume für die weiteren Artengruppen notwendig.

## **Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die u.a. durch WHG, OGewV und GrwV in nationales Recht umgesetzt wird, gilt auch für die Bauleitplanung, insbesondere die in §§ 27, 47 WHG festgesetzten Bewirtschaftungsziele und das darin verankerte Verschlechterungsverbot.

### **Oberflächenwasserkörper**

Angrenzend an sowie teilweise innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans 494 befinden sich die WRRL-Oberflächenwasserkörper 26055 „Alte Lune“ und 26058 „Alte Weser“. Der B-Plan III grenzt zudem an den WRRL-Wasserkörper T1.4000.01 „Übergangsgewässer der Weser“. Die Vereinbarkeit der Vorhabens mit dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot der WRRL im Hinblick auf diese Oberflächenwasserkörper ist entsprechend dem fachlich gebotenen Umfang und der Rechtsprechung des EuGH, des BVerwG und der Oberverwaltungsgerichte zu untersuchen.

### **Grundwasserkörper**

Der Geltungsbereich des B-Plans 494 befindet sich vollständig im WRRL-Grundwasserkörper „Untere Weser Lockergestein rechts“. Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserkörper sind daher zu untersuchen.

### **Vereinbarkeit des Vorhabens mit der WRRL**

Die Prüfung der Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Bewirtschaftungszielen ist alleine aufgrund von § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a, g BauGB geboten.

In den Scoping-Unterlagen wird auf die WRRL, bis auf im Bericht Teil C zur Entwurfsplanung, nicht eingegangen. Aus Sicht des NABU ist die kurze Darstellung im dortigen Kapitel C.2 bei weitem nicht ausreichend.

Wie aus Kapitel 2.4 des Scoping-Papier hervorgeht, soll die Entwässerung über ein dichtes Grabennetz erfolgen. Anschließend sei eine gedrosselte Einleitung in die Lune geplant. Zudem sei ggf. in trockenen Sommermonaten eine Zuwässerung über die Alte Lune geplant. Auch eine mögliche Zuwässerung aus dem Bereich der Luneplate wird erwähnt.

Die genannten Maßnahmen, genauso wie die Errichtung von Brücken über die Alte Lune sowie die massive Umgestaltung des Grabennetzes, welches in Verbindung zu den WRRL-Wasserkörpern „Alte Lune“, „Alte Weser“ und zur Weser selbst steht, betreffen entweder mittel- oder unmittelbar diese WRRL-Oberflächenwasserkörper.

Durch großflächige Versiegelungen und die damit verbundene Reduzierung von Grundwasserneubildung bei gleichzeitiger Erhöhung des Oberflächenabflusses, die ggf. vorgesehene Versickerung über Mulden sowie die Veränderung der Topographie und damit der Grundwasserüberdeckung haben mittel- und unmittelbare Auswirkungen auf den WRRL-Grundwasserkörper „Untere Weser Lockergestein rechts“ und können durch das Wirkungsgefüge Grundwasser – Oberflächen-gewässer zudem mittelbare Auswirkungen auf die o.g. WRRL-Oberflächen-wasserkörper haben.

Durch das Vorhaben ist in Abhängigkeit von der Ausgestaltung der Festsetzungen des B-Plans mit erheblichen Mengen anfallender Abwässer zu rechnen, die aufgrund ihres Ursprungs (Industrie/Gewerbe, Verkehr) erheblich mit Schadstoffen belastet sein können.

### **Notwendiger Untersuchungsumfang**

Aus Sicht des NABU ist nachzuweisen, dass das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL bzw. des WHG vereinbar ist und dass es zu keiner Verschlechterung der Zustände der relevanten Gewässer kommt.

Der NABU bittet darum, ein Konzept vorzulegen, welche relevanten bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren bezogen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser zu erwarten sind und welche Veränderungen des chemischen Zustands/Potenzials, des ökologischen Zustands/Potenzials, der allgemeinen chemisch-physikalischen Parameter, der flussgebietspezifischen Schadstoffe und der Hydromorphologie zu erwarten sind.

Zur Beurteilung, ob eine Verschlechterung der Zustände/Potenziale herbeigeführt wird, sind zunächst Bestandserhebungen durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund ist für den NABU nicht nachvollziehbar, warum im Rahmen der bereits erfolgten faunistischen Untersuchungen der aquatischen Fauna (Fische, Libellen, Amphibien) die WRRL-Oberflächenwasserkörper nicht mit untersucht worden sind, zumal sich Teile der Alten Lune und der Alten Weser innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans 494 befinden.

### **WRRL-Oberflächenwasserkörper Alte Lune**

Die Alte Lune ist gem. Wasserkörperdatenblatt des NLWKN (2016<sup>1</sup>) als erheblich verändert einzustufen. Der chemische Zustand ist schlecht.

Gemäß Detaillierter Beschreibung der Gewässer mit Einzugsgebieten > 10 km<sup>2</sup> des SBUV (2004<sup>2</sup>) fehlen weitestgehend Untersuchungen der biologischen Qualitätskomponenten, für die Trophie und prioritären Stoffe liegen keine Daten vor.

Gemäß dem *Bremischen Beitrag zum Bewirtschaftungsplan und zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für das Flussgebiet Weser* (SUBV 2016<sup>3</sup>) und dem selbigen für den Zeitraum 2021-2027 (SKUMSW 2021, Entwurf<sup>4</sup>) wird die Alte Lune in Bremerhaven neben Geeste, Grauwallkanal und Neuer Aue am meisten durch Niederschlagswassereinleitungen beansprucht. Dies birgt v. a. die Gefahr stofflicher Belastungen durch Metalle, Schwermetalle, organische Belastungen und halogenierte Kohlenwasserstoffe.

---

<sup>1</sup> [https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download\\_OE/WRRL/WKDB\\_HE/26055\\_Alte\\_Lune.pdf](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/WRRL/WKDB_HE/26055_Alte_Lune.pdf)

<sup>2</sup> [https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser/wasserrahmenrichtlinie\\_wrrl-28857](https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser/wasserrahmenrichtlinie_wrrl-28857)

<sup>3</sup> [https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser/wasserrahmenrichtlinie\\_wrrl-28857](https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser/wasserrahmenrichtlinie_wrrl-28857)

<sup>4</sup>

[https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser/wasserrahmenrichtlinie\\_wrrl/aktuelle\\_auslegung\\_sverfahren-29099](https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser/wasserrahmenrichtlinie_wrrl/aktuelle_auslegung_sverfahren-29099)

## Untersuchte Tierartengruppen

Untersucht wurden lt. Erfassungsbericht Brutvögel, Gastvögel, Fledermäuse, Fischotter, Amphibien, Fische, Libellen, Heuschrecken.

Die zu untersuchenden Tierartengruppen, in Abhängigkeit von der Betroffenheit bestimmter Lebensräume, ergeben sich aus Anhang B.I.II der Handlungsanleitung. Wie aus der Auflistung der erfassten Biotoptypen hervorgeht, sind folgende Lebensraumtypen i.S.d. Handlungsanleitung, Anhang B.I.II, betroffen: Gehölzbestimmte Lebensräume, Feucht- und Nassgrünland, Frische Wiesen und Weiden, Säume, Sandige und bindige Rohböden, Amphibische Lebensräume, und Binnengewässer. Demnach sind die folgenden bislang nicht untersuchten Artengruppen standardmäßig gem. Anhang B.I.II zu untersuchen: Laufkäfer, Reptilien. Aus Sicht des NABU ist eine Untersuchung dieser beiden Artengruppen geboten.

Gemäß dem niedersächsischen Leitfaden zur „Berücksichtigung faunistischer-ökologischer Belange in der Landschaftsplanung“ (NLÖ, 1998) wären zudem in den erfassten Lebensräumen aus folgenden Tierartengruppen geeignete Zeigerarten zu erwarten und daher ggf. zu untersuchen: Limnische Wirbellose, Tagfalter, Nachtfalter, xylobionte Käfer, aculeate Hymenoptera.

## Geschützte Biotope

Im Bericht zur floristischen Erfassung fehlt eine Einstufung des gesetzlichen Schutzes nach § 30 BNatSchG. Die erfassten Biotoptypen WWB, SEA, SEZ, VERS, VERR, VERW, SPR, NSGR, NRS und NRG sind gem. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen (SKUMSW 2020) als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG einzustufen, die Biotoptypen BFR, STG, GMF, GFF und UHF zudem unter bestimmten Umständen.

Die Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen darf nur im Ausnahmefall erfolgen und auch nur dann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen können nicht durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, dies ergibt sich aus § 30 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Verboten ist nicht nur die Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen, sondern auch sonstige erhebliche Beeinträchtigungen (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Beeinträchtigungen können über den Geltungsbereich hinaus über indirekte Wirkfaktoren auftreten (s. Ausführungen zum Untersuchungsraum Biotoptypen), daher sind auch außerhalb des Geltungsbereichs gesetzlich geschützte Biotope zu erfassen. Ein Verweis auf das bestehende Kataster von gesetzlich geschützten Biotopen wäre im übrigen nicht ausreichend, da in diesem, welches mit Stand Juli 2018 auf der Internetseite der SKMUSW einsehbar ist, kein einziges Biotop auf der gesamten Luneplate verzeichnet ist, was offensichtlich falsch ist. Das Biotopkataster ist offensichtlich veraltet. Die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope und die Aufnahme in das Biotopkataster hat nur deklaratorische Bedeutung, ein gesetzlicher Schutz besteht unabhängig davon.



## **EU-Vogelschutzgebiet DE 2417-401 und FFH-Gebiet DE 2417-370**

Der B-Plan III grenzt unmittelbar an das EU-Vogelschutzgebiet „Luneplate“ (DE 2417-401) und an das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ (DE 2417-370).

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen“ (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG).

Die Hürde des § 34 Abs. 1 BNatSchG ist sehr gering. Zum einen ist der Projektbegriff allumfassend, zum anderen müssen Projekte nur dazu „geeignet sein“, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dies kann auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen der Fall sein.

Es ist zunächst zu klären, ob das Vorhaben dazu geeignet ist, das EU-Vogelschutzgebiet „Luneplate“ oder das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ zu beeinträchtigen. Ein „Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen“ kann hier in jedem Fall mit den B-Plänen II und III eintreten.

Wie bereits ausführlich dargestellt, sind Vorhabenwirkungen z.T. weit über die Grenzen des Geltungsbereichs hinaus zu erwarten. Zur Beurteilung, ob das Vorhaben dazu geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen der europäischen Schutzgebiete bzw. ihrer wertgebenden Bestandteile hervorzurufen, sind die Funktionsbeziehungen zwischen der vom Vorhaben potenziell beeinträchtigten Fläche (Wirkraum) und den Schutzgebieten bzw. den dort lebenden, wertgebenden Tierarten zu untersuchen. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Schutzgebiets kann auch dann eintreten, wenn der Wirkraum das Schutzgebiet gar nicht einschließt, z.B. bei Tierarten mit großem Aktionsradius, wenn der Aktionsradius nicht vollständig innerhalb des Schutzgebietes liegt.

Aus Sicht des NABU sind daher aktuelle Kenntnisse über Flora und Fauna in den beiden europäischen Schutzgebieten notwendig, um eine Erheblichkeit i.S.d. § 34 Abs. 1 BNatSchG feststellen bzw. ausschließen zu können. Dabei ist zum einen auf den allgemeinen Grundsatz aktueller Daten zu achten.

Die Erheblichkeit i.S.d. FFH-Berträglichkeitsprüfung ist nach anerkannten Fachkonventionen zu bestimmen, z.B. nach den „Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007).

Zum notwendigen Untersuchungsrahmen sei auf die in den Standarddatenbögen und der Schutzgebietsverordnung zum NSG „Luneplate“ genannten wertgebenden Tierarten und Lebensraumtypen verwiesen.

Die herausragende Bedeutung beider europäischer Schutzgebiete und der Luneplate als Ganzes – nicht nur für die Stadt Bremerhaven und das Land Bremen – sowie die zu befürchtenden erheblichen ökologischen Folgen der Errichtung eines Gewerbegebiets in unmittelbarer Nähe zu diesen Schutzgebieten sind selbst bei geringfügigem naturschutzfachlichem Sachverstand mehr als offensichtlich und bedürfen keiner weiteren Kommentierung.

## **FFH-Gebiet DE 2517-331**

Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven-Bremen (DE 2517-331). Wertgebende Arten sind neben dem Bitterling der Fischotter und die Teichfledermaus.

Die vorgelegten Untersuchungsergebnisse zum Fischotter lassen eine besondere Bedeutung des Vorhabenbereichs für die Art befürchten. Aufgrund des Status des Fischotters als wertgebende Art für das FFH-Gebiet DE 2517-331 ist aus Sicht des NABU ein besonderer Schwerpunkt auf die Erfassung der Art zu legen. Aufgrund der Lebensweise der Art mit großem Aktionsradius sind Erfassungen nicht nur auf den Geltungsbereich zu beschränken.

Zu bemängeln ist, dass anscheinend keine systematische Erfassung der Art erfolgt ist. Die Aussage im Erfassungsbericht *„Im Rahmen der aktuellen vegetationskundlichen und faunistischen Untersuchungen im geplanten Gewerbegebiet wurden trotz intensiver Suche keine Spuren vom Fischotter gefunden.“* lässt eine „Nebenbeierfassung“ vermuten, die lediglich auf Zufallsbeobachtungen beruht. Bei einer solchen Vorgehensweise ist es nicht verwunderlich, dass keine Nachweise einer so heimlich lebenden Art gelingen. Zum Nachweis des Fischotters wäre das Aufstellen von Fotofallen geeignet und angemessen.

Es ist darzustellen, inwiefern der Vorhabenbereich eine essentielle Funktion für die Teichfledermauspopulation besitzt, die Schutzgegenstand des FFH-Gebiets DE 2517-331 ist.

## **Ausgleichsmaßnahmen**

Durch das Vorhaben wird voraussichtlich ein erheblicher Bedarf an Kompensationsmaßnahmen notwendig sein, sofern das Vorhaben überhaupt kompensierbar ist. Der NABU bittet darum, möglichst frühzeitig zu untersuchen und aufzuzeigen, wo und wie im Einzelnen Kompensationsmaßnahmen notwendig und durchführbar sind.

Auf die allgemeinen Grundsätze zum Thema Kompensation, z.B. eines Ausgleichs möglichst im räumlichen Zusammenhang und die weiteren gesetzlichen Bestimmungen (u.a. § 15 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 2 BauGB) sei hingewiesen.

## **Baumschutzverordnung**

Die Baumschutzverordnung des Landes Bremen ist zu beachten. Der Verlust von unter die Verordnung fallenden Gehölzen ist darzustellen und zu bilanzieren.

## **Wald**

Die Betroffenheit von Wald i.S.d. § 2 Abs. 1 BremWaldG ist darzustellen. Wald darf nur unter der Auflage einer Ersatzwaldpflanzung umgewandelt werden. An die Umwandlung von Wald sind besondere Voraussetzungen geknüpft. Auf die Bestimmungen des BremWaldG und des BWaldG sei verwiesen.

## Artenschutz

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange (§ 44 BNatSchG) ist aus Sicht des NABU die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags notwendig.

## Landschaftsprogramm Bremen

Es sei vorsorglich darauf hingewiesen, dass im weiteren Verfahren eine umfangreiche Auseinandersetzung mit den Darstellungen des Landschaftsprogramms Bremen, Teil Bremerhaven, notwendig ist.

## Bodenfunktionsbewertung

Die Bodenfunktionsbewertung hat den Anforderungen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu genügen und ist nicht nur zum Selbstzweck durchzuführen. Die Erkenntnisse aus der Bodenfunktionsbewertung sollen in die Planung einfließen, insbesondere sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Böden mit besonderen Bodenfunktionen durch planerisches Handeln zu vermeiden.

Eine Bodenfunktionsbewertung erfüllt ihren Zweck nicht, wenn nicht die vom Vorhaben ausgehenden Bodenbeeinträchtigungen hinreichend betrachtet werden und der sich dadurch ergebende Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden nicht ermittelt wird. Ergebnis einer Bodenfunktionsbewertung kann im Übrigen auch sein, dass Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht ausgeglichen werden können und der Eingriff in das Schutzgut daher vorrangig zu unterlassen ist.

*Aussagen wie „Insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Entwicklung eines Gewerbegebiets, welches nach dem sogenannten ‚Wartfen-Prinzip‘ aufgebaut werden soll, werden Überschüttungen und Verdichtungen der anstehenden Böden unumgänglich sein.“ sind aus Sicht des NABU keine hinreichende Auseinandersetzung mit den vorhabenspezifischen Wirkungen.*

Eine so großflächige Überprägung des Bodens hat enorme Folgen für den Boden- und Bodenwasserhaushalt. Diese Folgen werden weit über den Geltungsbereich zu spüren sein und haben indirekte wie direkte Folgen für Flora und Fauna. Sie sind dementsprechend sorgfältig zu untersuchen.

## Klimaexpertise

Die im Gutachten „Klimaexpertise“ dargestellten lokalklimatischen Veränderungen sind Wirkfaktoren, die ggf. dazu geeignet sein können, Lebensräume von Flora und Fauna nachhaltig zu verändern. Dies ist dementsprechend in den Auswirkungsprognosen für die zu betrachtende Flora und Fauna zu berücksichtigen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 17.02.2020, in der wir uns bereits zu einigen Themen geäußert haben, die von Relevanz für den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind.

Seite 12/12

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der NABU stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Francesco-Hellmut Secci

1. Vorsitzender

Bremerhaven, den 20.05.2021